



EDITORIAL

WIRD DER NEUAUFBRUCH VON PRÄSIDENT MACRON GELINGEN?

Wird es Macron schaffen, in den drei verbleibenden Jahren seiner Präsidentschaft seinen Reformkurs weiter fortzusetzen? Nach seiner zweieinhalbstündigen Pressekonferenz am Dienstagabend (16. Januar 2024) ließ der brillante Redner keinen Zweifel aufkommen, alles zu tun, um dies zu erreichen.

Der Gipfelstürmer von 2017 ist trotz vieler Schwierigkeiten, die ihm seit seinem spektakulären Start als jüngster Präsident der 5. Republik ohne Parteiunterstützung in seiner bisher sechseinhalbjährigen Amtszeit willentlich oder aufgrund ihm nicht anzurechenbarer Umstände (wie: Covid, Ukraine-Krieg, etc.) widerfahren, nicht bereit, von seinem obersten Ziel, Frankreich grundlegend zu verändern, abzuweichen.

Und dabei ist seine bisherige Bilanz überhaupt nicht negativ. Zumindest ist sie wesentlich besser als die seiner Vorgänger, unabhängig davon, ob sie dem rechten oder linken Lager angehörten. Leider wird dies nur teilweise von der öffentlichen Meinung und schon gar nicht von den Oppositionsparteien so wahrgenommen.

Die dreißigminütige Einführungsrede, die der Pressekonferenz vorausging, nutzte der Präsident, um auf seine bisher erfolgreiche Regierungsarbeit, die durchgeführten Reformen und den innerhalb der EU wiedererreichten Stellenwert überzeugend hinzuweisen. Frankreich sei wieder „gut aufgestellt“ und habe sich entsprechend „gewandelt“. Nun müsse die Zukunft so gestaltet werden, dass „unsere Kinder besser leben können als wir heute“. Frankreich müsse „stärker“ („plus fort“), aber gleichzeitig „gerechter“ („plus juste“) werden.

Ein wesentlicher Teil der Rede war auch dem Schulwesen, wo eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen angekündigt wurden, gewidmet, wie u.a. an 100 Schulen die experimentelle Einführung einer einheitlichen Kleidung, das obligatorische Erlernen der Nationalhymne in der Grundschule oder auch die Einrichtung von Theaterkursen etc. Hinsichtlich des bestehenden Dualismus von privaten und öffentlichen Schulen sagte der Präsident, dass er zum französischen Bildungssystem gehöre und sich darüber hinaus bewährt habe.

Ein weiteres, wichtiges Kapitel der Ausführungen des Präsidenten galt dem Kampf gegen den Rückgang der Geburtenrate, die laut der jüngsten Statistiken auf einen historischen Tiefstand von 1,68 Kindern pro Mutter gefallen ist. So soll der geltende Elternurlaub auf sechs Monate verkürzt, dafür aber wesentlich besser als bisher vergütet werden. Der öffentliche Dienst soll generell reformiert werden, wobei das Leistungsprinzip bei der Entlohnung gegenüber der Vergütung nach Dienstalter in Zukunft mehr in den Vordergrund gestellt wird. Und letztlich sagte der Präsident den Rechtsradikalen den Kampf an.

Die Umsetzung des breitgestreuten Maßnahmenkataloges, aber insbesondere auch der Neuaufbruch wird die Aufgabe der neuen, nunmehr vierten Regierungsmannschaft von Emmanuel Macron sein. Die Leitung der Regierung wurde Gabriel Attal, einem 34-jährigen Vollblutpolitiker, der trotz seines jugendlichen Alters – er ist der jüngste Premierminister Frankreichs, – bereits mehrere Ministerposten unter Emmanuel Macron ausübte, übertragen. Der neue Regierungschef

ist ein enger Vertrauter des Präsidenten; er begann als dessen Regierungssprecher und ist wie er ein ausgezeichneter Orator. Seine erste wichtige Mission wird es sein, eine größere Kompromissbereitschaft und breitere Verständigungsplattform mit den bestehenden Parteien, insbesondere mit den Rechtskonservativen (LR) herzustellen.

Auch der diesjährige Weltwirtschaftsgipfel in Davos, auf dem Präsident Macron seit 2018 nicht mehr erschienen war, wurde von ihm genutzt, um seine Erfolgsbilanz eindrucksvoll zu präsentieren und gleichzeitig das Comeback Frankreichs zu dokumentieren. Mit starken Worten warb der überzeugte Europäer für ein geeintes, souveränes Europa, auf dessen entschlossene Handlungsbereitschaft es mehr denn je ankomme.

Der positive, engagierte Auftritt des französischen Präsidenten erfolgte sicherlich auch im Hinblick auf die Stimmung im eigenen Land und die bevorstehenden Europawahlen.

Wird es Emmanuel Macron gelingen, einen positiven Ruck, der ganz Frankreich erfasst, zu erzeugen? Glückt ihm nochmals ein Neustart oder zumindest die teilweise Fortsetzung der noch ausstehenden Reformvorhaben?

Wahrscheinlich ist ihm dies zunächst mit der Pressekonferenz und den darin angekündigten bzw. dargelegten, sehr ins Detail gehenden Einzelmaßnahmen nicht – wie sofort durchgeführte Umfragen ergaben – gelungen. Es war aber auch vielleicht von vorneherein aussichtslos.

Zutiefst besteht die Abneigung gegenüber dem derzeitigen Präsidenten, der mit seiner intellektuellen, sehr rational ausgerichteten Vorgehensweise und einer Sprache, die für weite Kreise der Bevölkerung nur schwer zugänglich ist, es nicht schaffte, das notwendige Vertrauensverhältnis zu den Bürgern aufzubauen.

Emmanuel Macron kennt dieses Dilemma. Dies war sicherlich auch einer der Gründe, Gabriel Attal zum neuen Premierminister zu benennen. Die bisher „technische Sprache“, wie sie auch von der Vorgängerin Elisabeth Borne praktiziert wurde, soll nun durch eine viel „politischere“ Kommunikation, wie sie der junge, bewegliche Nachfolger beherrscht, ersetzt werden. Vielleicht gelingt es ihm ja, ein besseres politisches Klima zu schaffen und die bestehenden,

festzementierten Fronten zu den Oppositionsparteien aufzuweichen.

Es gibt aber auch noch eine andere Herausforderung für den nicht wiederwählbaren Staatspräsidenten: Er muss mit allen Mitteln versuchen, einen Einzug von Marine Le Pen in den Elysée-Palast in 2027 zu verhindern. Eine öffentliche, klare Kampfansage erfolgte bereits an ihre Partei (RN), die die „kollektive Verarmung“ Frankreichs unterstellt und das Programm der linksextremen Parteien kopiert. Als nächste Etappe gilt es, diese bei den kommenden Europawahlen (Juni 2024), bei der sie – laut den letzten Umfragen – an der Spitze liegt, zu besiegen.

Es steht also kurz-, aber auch mittelfristig sehr viel auf dem Spiel. Im Gegensatz zu Deutschland, wo die AFP sich lautstark zu ihren radikalen Zielen bekennt, haben die

französischen Rechtsradikalen den leiseren Weg gewählt, oder wie es Emmanuel Macron in seiner Rede ausdrückte, „sie sagen nicht mehr Dinge, die uns schockieren, aber man weiß auch nicht mehr, was sie tatsächlich meinen“. Ein solches Verhalten könnte auf Dauer noch gefährlicher werden.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und einige Anregungen für Ihr Tagesgeschäft.

Ihre DiagnosticNews-Redaktion



Dr. Kurt Schlotthauer

kschlotthauer@coffra.fr



MUSIKFESTIVAL AUF CHÂTEAU DE LOURMARIN

13. - 16. JUNI 2024

Wir freuen uns, Ihnen wieder die diesjährige Veranstaltung des „Bonheur Musical“ ankündigen zu können.

Einzelheiten zum Programm erfahren Sie in der nächsten DiagnosticNews-Ausgabe.

Bitte merken Sie sich bereits heute das neue Datum für dieses geschätzte Musikereignis in dem mitten in der Provence so zauberhaft gelegenen Lourmarin im Juni vor.

HANDELSRECHT

DIE ABBERUFUNG EINES PRÄSIDENTEN OHNE VORAUSGEGANGENE ANHÖRUNG IST RECHTSWIDRIG

Trotz schwerwiegenden Fehlverhaltens

Der Präsident einer „SAS“ (vereinfachte Aktiengesellschaft), der sich gegenüber seiner Gesellschaft eines schwerwiegenden Fehlverhaltens schuldig gemacht hatte, wurde hierfür auf der Stelle abberufen. Er machte gerichtlich Schadensersatz wegen einer missbräuchlich durchgeführten Abberufung geltend.

Die eingelegte Berufung wurde mit der Begründung abgelehnt, die vorgeworfenen Handlungen hätten deutlich die schädigende

Absicht des Präsidenten gegenüber der Gesellschaft gezeigt. Die unmittelbare Abberufung war deshalb ohne eine vorausgegangene Aussprache gerechtfertigt.

Das Kassationsgericht berichtigte mit Urteil vom 11. Oktober 2023 die Entscheidung des Berufungsgerichts. Es führte hierzu aus, dass der Präsident über die beabsichtigte Abberufung hätte informiert und damit in die Lage versetzt werden müssen, seine Einwendungen, bevor die definitive Entscheidung

getroffen wurde, geltend zu machen. Soweit eine solche Anhörung nicht stattfand, war die Abberufung als missbräuchlich anzusehen und führte zu einem Schadensersatzanspruch des abberufenen Präsidenten.

In der Praxis ist darauf hinzuweisen, dass die obige Entscheidung auch dann zur Anwendung kommt, wenn die Satzung eine andere Regelung vorsieht. Die Rechtsform der Gesellschaft ist davon unabhängig.

HANDELSRECHT

FRANKREICH SETZT EU-RICHTLINIE ZUR NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG („CSRD“) IN NATIONALES RECHT UM

Nachhaltigkeitsaspekte sind heute in sämtlichen Bereichen der Wirtschaft zunehmend von Bedeutung und finden immer mehr Einfluss in die unternehmerischen Entscheidungen. Auch mittlere und kleinere Unternehmen kommen an dieser Tendenz und dem Wandel, der sich in unserer Gesellschaft vollzieht, nicht vorbei, insbesondere weil auch sie mehr und mehr in die gesetzliche Verpflichtung genommen werden.

In der Tat hatte ja die zum 5. Januar 2023 in Kraft getretene EU-Richtlinie 2022/2464 über die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, kurz „CSRD“) erkennen lassen, dass

Berichterstattungspflichten künftig einen erheblich größeren Kreis von Unternehmen betreffen würden.

Diese Richtlinie hat die französische Regierung kraft der ihr von der Nationalversammlung erteilten Ermächtigung kurz vor Ende des Jahres 2023 ins nationale Recht umgesetzt.

Die Umsetzung erfolgte durch den Erlass der Verordnung Nr. 2023-1142 vom 6. Dezember 2023 über die Veröffentlichung und Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen und die ESG-Verpflichtungen von Handelsgesellschaften und durch das auf der Basis dieser Verordnung ergangene Dekret Nr. 2023-1394

vom 30. Dezember 2023, das noch pünktlich vor dem Jahreswechsel am 31. Dezember 2023 veröffentlicht wurde.

Damit gelten nun für Frankreich neue Schwellenwerte, die zu einer deutlichen Ausweitung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen führen und zudem die Art der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen tiefgreifend ändern.

Die neuen Bestimmungen gelten zum Teil schon ab dem Geschäftsjahr 2024 für Lageberichte, die im Jahr 2025 veröffentlicht werden.

HANDELSRECHT

AUSWIRKUNGEN VON BEI DER VERABSCHIEDUNG VON JAHRESABSCHLÜSSEN ERHOBENEN EINWENDUNGEN

Verweigerung der Ansprüche des Liquidators

Über eine „SARL“ (GmbH) wurde das gesetzliche Liquidationsverfahren eröffnet. Der Liquidator beantragte die Rückzahlung des Gesellschafterverrechnungskontos, das die „SARL“ seit einigen Jahren bei einer anderen Gesellschaft hielt.

Die „SARL“ verweigerte die Rückzahlung mit dem Argument, die Jahresabschlüsse, die das Verrechnungskonto beinhalteten,

seien zwar genehmigt worden, aber hinsichtlich des Verrechnungskontos sei in den letzten zwei Gesellschafterversammlungen eine Einschränkung durch die Gesellschafter erfolgt.

Das angerufene Gericht berief sich auf die genehmigten Jahresabschlüsse und verurteilte die „SARL“ auf Rückzahlung des Gesellschafterverrechnungskontos.

Das Kassationsgericht berichtigte mit Urteil vom 20. Dezember 2023 die Entscheidung des Vorgerichtes. Es warf dem Vorgericht vor, die von den Gesellschaftern in den Jahreshauptversammlungen geltend gemachten Einschränkungen nicht untersucht zu haben.

AKTUELL

ZWEI MINISTERIEN WEGEN VERLETZUNG VON EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZREGELUNGEN („RGPD“) BESTRAFT

Nutzung erfolgte für politische Zwecke



Die Datenbank über persönliche Informationen (ENSAP), die vom Wirtschaftsministerium geführt wird, soll der öffentlichen Verwaltung erlauben, ihre Angestellten über die Existenz von bestimmten verfügbaren Datenelementen in Kenntnis zu setzen.

Im Januar 2023 erhielten mehr als 2 Millionen Beamte ein Video, in dem sich der „für den öffentlichen Dienst und dessen Modernisierung“ zuständige Minister an sie wandte. Der Minister versuchte in seiner Aufforderung, die öffentlichen

Angestellten von der Notwendigkeit und der Begründetheit der Rentenreform zu überzeugen.

Bei der CNIL, der französischen Datenschutzbehörde, gingen gegen diese Maßnahme 1.590 Anzeigen ein. Die CNIL stellte bei ihrer Untersuchung fest, dass die persönlichen Daten, die der ENSAP entnommen wurden, einem politischen und keinem administrativen Kommunikationszweck dienten. Dieses Verhalten stellte eine Verletzung der europäischen Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes der persönlichen Daten (Datenschutz-Grundverordnung, franz: „Règlement général sur la protection des données“, „RGPD“) dar.

Die CNIL bestrafte sowohl das Wirtschaftsministerium als auch das Ministerium für den öffentlichen Dienst und dessen Modernisierung. Dabei wurde jedoch nur die geringstmögliche Sanktion, eine Rüge ausgesprochen.

AKTUELL

ERHÖHUNG DES FRANZÖSISCHEN MINDESTLOHNS („SMIC“) ZUM 1. JANUAR 2024

Der neue Mindeststundenlohn beträgt nunmehr 11,65 € einmonatigen Kündigungsfrist

Aufgrund der Inflationsentwicklung wurde die von den arbeitsrechtlichen Bestimmungen („Code du travail“ Art. L 3231-5) vorgesehene automatische Erhöhung des „SMIC“ zum 1. Januar 2024 umgesetzt. Der Mindeststundensatz (brutto) erhöhte sich damit von bisher 11,52 € auf 11,65 €, was einem Anstieg von 1,13% entspricht.

Das Bruttomonatsmindestgehalt stieg somit:

- auf 1.766,92 € bei einer 35-Stundenwoche

- auf 1.989,04 € bei einer tarifvertraglich vereinbarten 39-Stundenwoche und einem ebenfalls tarifvertraglich vereinbarten 10%igen Zuschlag auf die 36. bis 39. Stunden
- auf 2.019,33 € bei einer tarifvertraglich vereinbarten 39-Stundenwoche und einem ebenfalls tarifvertraglich vereinbarten 25%igen Zuschlag auf die 36. bis 39. Stunden.

Des Weiteren erfolgte eine Erhöhung des Mindestsatzes

für die Berechnung der Sachbezugsleistungen der Angestellten in Hotels und Gastronomiebetrieben für Speisen am Arbeitsort von 4,10 € auf 4,15 €.

Alle Artikel finden Sie auch unter www.coffra-group.com

ÜBER COFFRA GROUP

Einige wichtige Neuerungen

Seit dem 1. September 2022 firmiert unsere Gruppe unter dem Namen Coffra group. Aufgrund der Neuerungen im französischen Gesellschaftsrecht sowie der entsprechenden Anpassungen der standesrechtlichen Vorschriften konnten unsere gesamten Dienstleistungen in einer rechtlichen Einheit zusammengeführt werden. Die bisher rechtlich getrennt ausgeübten Aktivitäten der Rechts- und Steuerberatung sowie die der Abschlussprüfung werden weiterhin unter ihren Markennamen weitergeführt und bleiben als Unternehmenseinheiten bestehen.

Coffra group ist rechtlich eine interprofessionelle Aktiengesellschaft – „SPE“* / „SAS“**, in der die vertretenen französischen Berufsstände der „Avocats“ (Rechtsanwälte), der „Experts-comptables“ (Steuerberater) und die der „Commissaires aux comptes“ (Abschlussprüfer) ihre Tätigkeiten ausüben.

Die Partner und Mitarbeiter von Coffra group sind seit 1985 spezialisiert auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich.

Coffra group beschäftigt zurzeit mehr als 180 Personen, die über 1.200 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Die Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra group ist Mitglied im weltweiten Moore Netzwerk.

* SPE = Société Pluri-professionnelle d'Exercice des professions d'Avocats, d'Experts-Comptables et de Commissaires aux Comptes par actions simplifiée

** SAS = Société par Actions Simplifiée



Mehr Informationen zu COFFRA finden Sie hier:
www.coffra-group.com

Coffra Group
16 rue Auber
75009 Paris
France
T +33 (0) 1 43 59 33 88
F +33 (0) 1 45 63 93 59
E info@coffra.fr
www.coffra-group.com

Coffragroup

 **MOORE**
An independent member
firm of Moore Global
Network Limited

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.